



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen..... S. 336

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in
Unterstützungslisten..... S. 342

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Ankündigung von Kartierungsarbeiten für den Brenner-Nordzulauf..... S. 343

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne
von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
hier: Oberweg..... S. 350

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031/365-1304)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an poststelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung

Der Wahlleiter der Stadt
Rosenheim

[Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl

- des Gemeinderats
- des Stadtrats
- der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters
- der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

in der Stadt

Name der Stadt
Rosenheim

Landkreis

Name des Landkreises

am Sonntag, 08. März 2026.

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 08. März 2026, findet die Wahl

- von Gemeinderatsmitgliedern
 - von Stadtratsmitgliedern
 - der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen
 - ersten Bürgermeisterin / ersten Bürgermeisters
 - Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeisters
- statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im

Dienstgebäude, Zimmer Nr.
Bürgeramt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim
EG - Zimmer-Nr. 014

übergeben werden.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- a) des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - b) der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- a) des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - b) der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) seit mindestens drei Monaten in der Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde / Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde / Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde / Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister bzw. zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde / Stadt hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für die gesamte Stadt einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt (März 2024), von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in der Stadt wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Stadt wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt (Dezember 2024).

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
 - 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt (März 2024), von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in der Stadt wahlberechtigt waren,
 - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens

Anzahl
44

 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einer Gemeinde / Stadt aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats- bzw. Stadtratsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einer Gemeinde / Stadt aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen Oberbürgermeisterin / eines berufsmäßigen Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person in der Stadt weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde / Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wahlbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde / Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde / Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde / Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jede / Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

sondern zusätzlich von mindestens

Anzahl
340

 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der



Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (Montag, 08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekanntgemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (Montag, 08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum	
09.12.2025	 Franz Höhensteiger, Sadtwahlleiter Unterschrift

0 VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Gemeinde – Markt – Stadt Rosenheim	Verwaltungsgemeinschaft
---------------------------------------	-------------------------

[Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des Stadtrats der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026.

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung ¹⁾ ab dem Tag nach der Einreichung ¹⁾ des Wahlvorschlags jedoch spätestens bis **Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei	
			ja	nein
1	Stadt Rosenheim Bürgeramt Schalterbereich Einwohnermeldeamt, EG Königstraße 15 83022 Rosenheim	Mo-Do 7:30-17:00 Uhr Fr 7:30-12:00 Uhr und zusätzlich am: <ul style="list-style-type: none"> • Mo, 29.12.2025 von 7:30-17:00 Uhr • Di, 30.12.2025 von 7:30-17:00 Uhr • Fr, 02.01.2026 von 7:30-12:00 Uhr • Do, 15.01.2026 von 7:30-20:00 Uhr • Sa, 17.01.2026 von 7:30-12:00 Uhr 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können unter Angabe von Familienname, Vorname und Wohnanschrift schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Stadt beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum 09.12.2025




 Franz Höhensteiger, Stadtwahlleiter
Unterschrift

¹⁾ Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in Abstimmung mit der Gemeinde / Stadt nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG zu entscheiden, ob Unterstützungslisten bereits am Tag der Einreichung eines Wahlvorschlags ausgelegt werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNG- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT



ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DEN BRENNER-NORDZULAUF

Ortsübliche Bekanntmachung für den Bereich der Stadt Rosenheim

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

unter den Alpen entsteht eines der wichtigsten Verkehrsprojekte Europas: der Brenner-Basistunnel. Als längster Eisenbahntunnel der Welt ermöglicht er ab 2032 eine spürbare Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene. Die nördliche Zulaufstrecke zwischen München und Innsbruck ist ein wesentlicher Teil dieses europäischen Zukunftsvorhabens. Der wachsende Verkehr erfordert den Aus- und Neubau von Schienenwegen. Die DB InfraGO AG hat den Auftrag erhalten, für den Brenner-Nordzulauf zwischen München-Trudering und Kiefersfelden (Grenze D/A) eine Neubaustrecke zu planen.

Ab 1. Quartal 2026 bis voraussichtlich 2028 werden Umweltkartierungen im Stadtbereich Rosenheim erfolgen. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sowie von Naturschutzaspekten in den Genehmigungsverfahren sind detaillierte Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten, der Gewässer sowie von Geländestrukturen erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante Aspekte des Artenschutzes, des Naturschutzes und der Oberflächengewässer zu erhalten.

Die Kartierungen der DB InfraGO AG erfolgen in dem in der beiliegenden Karte gekennzeichneten Bereich je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen, wobei jedoch nicht alle Grundstücke in diesem Bereich betreten werden müssen. Die Grundstücke – aufgeführt in der Liste der Flurstücke – werden bei Bedarf und i.d.R. nur kurzzeitig betreten. Dabei entstehen im Regelfall keine Schäden. Die Mitarbeitenden sind meist zu Fuß unterwegs. Sollten trotz aller Vorsicht dennoch Schäden an Nutzungsflächen, Zufahrtswegen oder sonstigen Einrichtungen des Grundstücks entstehen, so leistet die DB InfraGO AG Schadensersatz. Die Erhebungen vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen zu erreichen, werden öffentliche, private und land- bzw. forstwirtschaftliche Wege genutzt.

Biotoptypen, Flora und Oberflächengewässer

Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“), eine Biotoptypenkartierung und die Erfassung der Flora wird durch Begehungen und Inaugenscheinnahme festgestellt. Daneben findet eine Erfassung von Oberflächengewässern und Quellen mit Makrozoobenthos (wirbellose Gewässertiere wie Insektenlarven) und Phytobenthos (z.B. Gewässeralgeln) statt.

Tierwelt

Kartierungen von Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Insekten, Muscheln, Krebsen, Fischen und Vögeln: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst. Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Reusen für den Nachweis von Amphibien, Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, Niströhren für Haselmäuse, Einsatz von Artenspürhunden).

Mit den Arbeiten wurde die „ARGE ABS36 Brenner-Nordzulauf – Umweltplanung, Ostermünchen – Grenze D/A“ beauftragt. Diese wird im Zuge der Kartierarbeiten auch Nachunternehmer einsetzen. Die vor Ort tätigen Personen können sich durch ein entsprechendes Schreiben ausweisen.

Mit dieser Meldung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer:innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten bekannt gemacht. Wenn Sie Eigentümer von Flächen sind, die in der beigefügten Flurstücksliste aufgeführt sind, informieren Sie gerne auch Ihre Pächter über bevorstehende Kartierungen. Die Berechtigung zur Durchführung dieser Vorarbeiten ergibt sich aus §17 AEG. Die DB InfraGO AG bedankt sich vorab bei allen Eigentümer:innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen steht das Projektteam unter info@brennernordzulauf.eu zur Verfügung.





KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DEN BRENNER-NORDZULAUF

Planersteller



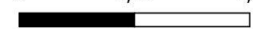
DB InfraGO AG
 Infrastrukturprojekte Süd
 I.II-S-A-B
 Prinzregentenstr. 5
 83022 Rosenheim

05.12.2025

Legende

- Kartierbereich
- Stadt Rosenheim
- Flurstücksgrenzen
- ABS/NBS36 Brenner-Nordzulauf
- Gemeindegrenze

0 0,25 0,5 km



Datenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025,
 © GeoBasis-DE / BKG 12-2025 CC BY 4.0, DB InfraGO AG

Projektes Koordinatensystem
 ETRS89 / UTM zone 32N

19.11.2025

DIE FOLGENDEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DES STADTGEBIETES ROSENHEIM KÖNNEN VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN SEIN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle unten genannten Flurstücke zwangsläufig für die Kartierungsarbeiten benötigt werden.

Liste der Flurstücke

Gemarkung	Flurstück
Rosenheim	1257/1
Rosenheim	1257/2
Rosenheim	1263/30
Westerndorf St.Peter	13/2
Westerndorf St.Peter	14
Westerndorf St.Peter	14/18
Westerndorf St.Peter	14/19
Westerndorf St.Peter	43
Westerndorf St.Peter	48/2
Westerndorf St.Peter	49
Westerndorf St.Peter	49/1
Westerndorf St.Peter	49/2
Westerndorf St.Peter	50
Westerndorf St.Peter	51
Westerndorf St.Peter	52
Westerndorf St.Peter	52/1
Westerndorf St.Peter	52/2
Westerndorf St.Peter	53
Westerndorf St.Peter	53/1
Westerndorf St.Peter	53/2
Westerndorf St.Peter	54
Westerndorf St.Peter	66
Westerndorf St.Peter	66/4
Westerndorf St.Peter	68
Westerndorf St.Peter	69
Westerndorf St.Peter	69/2
Westerndorf St.Peter	69/6
Westerndorf St.Peter	69/7
Westerndorf St.Peter	69/8
Westerndorf St.Peter	69/9
Westerndorf St.Peter	69/10
Westerndorf St.Peter	69/11
Westerndorf St.Peter	70

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	71
Westerndorf St.Peter	71/7
Westerndorf St.Peter	73
Westerndorf St.Peter	74
Westerndorf St.Peter	75
Westerndorf St.Peter	75/1
Westerndorf St.Peter	76
Westerndorf St.Peter	76/4
Westerndorf St.Peter	77
Westerndorf St.Peter	78
Westerndorf St.Peter	78/2
Westerndorf St.Peter	79
Westerndorf St.Peter	79/1
Westerndorf St.Peter	80
Westerndorf St.Peter	81
Westerndorf St.Peter	84
Westerndorf St.Peter	87
Westerndorf St.Peter	88
Westerndorf St.Peter	89
Westerndorf St.Peter	89/2
Westerndorf St.Peter	90
Westerndorf St.Peter	91
Westerndorf St.Peter	94
Westerndorf St.Peter	94/1
Westerndorf St.Peter	101
Westerndorf St.Peter	102
Westerndorf St.Peter	105
Westerndorf St.Peter	107
Westerndorf St.Peter	113
Westerndorf St.Peter	129/2
Westerndorf St.Peter	340
Westerndorf St.Peter	340/2
Westerndorf St.Peter	340/3

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	348
Westerndorf St.Peter	377
Westerndorf St.Peter	377/6
Westerndorf St.Peter	377/8
Westerndorf St.Peter	377/9
Westerndorf St.Peter	377/10
Westerndorf St.Peter	405
Westerndorf St.Peter	411
Westerndorf St.Peter	415
Westerndorf St.Peter	419
Westerndorf St.Peter	419/2
Westerndorf St.Peter	431/3
Westerndorf St.Peter	431/4
Westerndorf St.Peter	433/2
Westerndorf St.Peter	433/10
Westerndorf St.Peter	433/34
Westerndorf St.Peter	1198
Westerndorf St.Peter	1199
Westerndorf St.Peter	1210
Westerndorf St.Peter	1212
Westerndorf St.Peter	1212/3
Westerndorf St.Peter	1212/5
Westerndorf St.Peter	1214/2
Westerndorf St.Peter	1215
Westerndorf St.Peter	1216
Westerndorf St.Peter	1230
Westerndorf St.Peter	1230/1
Westerndorf St.Peter	1235
Westerndorf St.Peter	1260
Westerndorf St.Peter	1262
Westerndorf St.Peter	1274
Westerndorf St.Peter	1310
Westerndorf St.Peter	1312

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	1317
Westerndorf St.Peter	1395/2
Westerndorf St.Peter	1395/3
Westerndorf St.Peter	1396
Westerndorf St.Peter	1402
Westerndorf St.Peter	1402/1
Westerndorf St.Peter	1402/2
Westerndorf St.Peter	1412
Westerndorf St.Peter	1412/1
Westerndorf St.Peter	1421
Westerndorf St.Peter	1427
Westerndorf St.Peter	1427/2
Westerndorf St.Peter	1434
Westerndorf St.Peter	1434/3
Westerndorf St.Peter	1444
Westerndorf St.Peter	1444/1
Westerndorf St.Peter	1444/2
Westerndorf St.Peter	1444/3
Westerndorf St.Peter	1444/4
Westerndorf St.Peter	1444/5
Westerndorf St.Peter	1444/6
Westerndorf St.Peter	1444/7
Westerndorf St.Peter	1444/8
Westerndorf St.Peter	1444/9
Westerndorf St.Peter	1444/10
Westerndorf St.Peter	1444/11
Westerndorf St.Peter	1444/12
Westerndorf St.Peter	1444/13
Westerndorf St.Peter	1463/2
Westerndorf St.Peter	1463/3
Westerndorf St.Peter	1465
Westerndorf St.Peter	1465/6
Westerndorf St.Peter	1465/12

19.11.2025

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	1473
Westerndorf St.Peter	1473/1
Westerndorf St.Peter	2270
Westerndorf St.Peter	2270/1
Westerndorf St.Peter	2270/2
Westerndorf St.Peter	2270/3
Westerndorf St.Peter	2270/4
Westerndorf St.Peter	2272
Westerndorf St.Peter	2274
Westerndorf St.Peter	2276
Westerndorf St.Peter	2279
Westerndorf St.Peter	2280
Westerndorf St.Peter	2281
Westerndorf St.Peter	2283
Westerndorf St.Peter	2284
Westerndorf St.Peter	2284/1
Westerndorf St.Peter	2284/2
Westerndorf St.Peter	2284/3
Westerndorf St.Peter	2284/4
Westerndorf St.Peter	2286
Westerndorf St.Peter	2286/1
Westerndorf St.Peter	2287
Westerndorf St.Peter	2287/1
Westerndorf St.Peter	2287/2
Westerndorf St.Peter	2287/3
Westerndorf St.Peter	2287/4
Westerndorf St.Peter	2287/5
Westerndorf St.Peter	2288/1
Westerndorf St.Peter	2288/2
Westerndorf St.Peter	2288/3
Westerndorf St.Peter	2290
Westerndorf St.Peter	2290/2
Westerndorf St.Peter	2292
Westerndorf St.Peter	2294
Westerndorf St.Peter	2296
Westerndorf St.Peter	2297
Westerndorf St.Peter	2297/1
Westerndorf St.Peter	2298
Westerndorf St.Peter	2299
Westerndorf St.Peter	2301

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	2303
Westerndorf St.Peter	2303/1
Westerndorf St.Peter	2303/2
Westerndorf St.Peter	2303/3
Westerndorf St.Peter	2303/4
Westerndorf St.Peter	2303/5
Westerndorf St.Peter	2303/6
Westerndorf St.Peter	2303/7
Westerndorf St.Peter	2303/9
Westerndorf St.Peter	2303/11
Westerndorf St.Peter	2303/12
Westerndorf St.Peter	2303/13
Westerndorf St.Peter	2303/14
Westerndorf St.Peter	2303/15
Westerndorf St.Peter	2303/16
Westerndorf St.Peter	2303/20
Westerndorf St.Peter	2303/21
Westerndorf St.Peter	2303/22
Westerndorf St.Peter	2304
Westerndorf St.Peter	2304/1
Westerndorf St.Peter	2305
Westerndorf St.Peter	2305/2
Westerndorf St.Peter	2305/3
Westerndorf St.Peter	2305/4
Westerndorf St.Peter	2305/5
Westerndorf St.Peter	2305/6
Westerndorf St.Peter	2308
Westerndorf St.Peter	2308/1
Westerndorf St.Peter	2308/2
Westerndorf St.Peter	2309
Westerndorf St.Peter	2310
Westerndorf St.Peter	2310/1
Westerndorf St.Peter	2310/2
Westerndorf St.Peter	2310/3
Westerndorf St.Peter	2310/4
Westerndorf St.Peter	2311
Westerndorf St.Peter	2312
Westerndorf St.Peter	2314
Westerndorf St.Peter	2314/1
Westerndorf St.Peter	2314/2

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	2314/3
Westerndorf St.Peter	2314/4
Westerndorf St.Peter	2316
Westerndorf St.Peter	2316/1
Westerndorf St.Peter	2318
Westerndorf St.Peter	2319
Westerndorf St.Peter	2319/1
Westerndorf St.Peter	2319/2
Westerndorf St.Peter	2319/3
Westerndorf St.Peter	2320
Westerndorf St.Peter	2320/1
Westerndorf St.Peter	2320/2
Westerndorf St.Peter	2320/3
Westerndorf St.Peter	2320/4
Westerndorf St.Peter	2320/5
Westerndorf St.Peter	2320/6
Westerndorf St.Peter	2320/7
Westerndorf St.Peter	2320/8
Westerndorf St.Peter	2320/9
Westerndorf St.Peter	2320/10
Westerndorf St.Peter	2320/11
Westerndorf St.Peter	2320/12
Westerndorf St.Peter	2320/13
Westerndorf St.Peter	2320/14
Westerndorf St.Peter	2320/15
Westerndorf St.Peter	2321
Westerndorf St.Peter	2321/1
Westerndorf St.Peter	2321/2
Westerndorf St.Peter	2321/5
Westerndorf St.Peter	2325
Westerndorf St.Peter	2325/1
Westerndorf St.Peter	2327
Westerndorf St.Peter	2327/1
Westerndorf St.Peter	2327/2
Westerndorf St.Peter	2329
Westerndorf St.Peter	2329/1
Westerndorf St.Peter	2329/2
Westerndorf St.Peter	2330
Westerndorf St.Peter	2331
Westerndorf St.Peter	2331/2

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	2332
Westerndorf St.Peter	2332/1
Westerndorf St.Peter	2332/2
Westerndorf St.Peter	2332/3
Westerndorf St.Peter	2334
Westerndorf St.Peter	2335
Westerndorf St.Peter	2339
Westerndorf St.Peter	2339/1
Westerndorf St.Peter	2339/2
Westerndorf St.Peter	2339/3
Westerndorf St.Peter	2340
Westerndorf St.Peter	2342
Westerndorf St.Peter	2342/1
Westerndorf St.Peter	2342/2
Westerndorf St.Peter	2342/3
Westerndorf St.Peter	2342/4
Westerndorf St.Peter	2342/5
Westerndorf St.Peter	2342/6
Westerndorf St.Peter	2342/7
Westerndorf St.Peter	2342/8
Westerndorf St.Peter	2342/9
Westerndorf St.Peter	2342/10
Westerndorf St.Peter	2342/11
Westerndorf St.Peter	2342/12
Westerndorf St.Peter	2342/13
Westerndorf St.Peter	2342/14
Westerndorf St.Peter	2342/15
Westerndorf St.Peter	2346
Westerndorf St.Peter	2346/1
Westerndorf St.Peter	2346/2
Westerndorf St.Peter	2347
Westerndorf St.Peter	2347/1
Westerndorf St.Peter	2347/2
Westerndorf St.Peter	2347/3
Westerndorf St.Peter	2347/4
Westerndorf St.Peter	2347/5
Westerndorf St.Peter	2347/6
Westerndorf St.Peter	2347/7
Westerndorf St.Peter	2347/8
Westerndorf St.Peter	2347/9

19.11.2025

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	2347/10
Westerndorf St.Peter	2347/11
Westerndorf St.Peter	2347/12
Westerndorf St.Peter	2347/13
Westerndorf St.Peter	2347/14
Westerndorf St.Peter	2347/15
Westerndorf St.Peter	2347/16
Westerndorf St.Peter	2347/17
Westerndorf St.Peter	2351
Westerndorf St.Peter	2353
Westerndorf St.Peter	2353/2
Westerndorf St.Peter	2354
Westerndorf St.Peter	2354/1
Westerndorf St.Peter	2354/2
Westerndorf St.Peter	2354/3
Westerndorf St.Peter	2355
Westerndorf St.Peter	2356
Westerndorf St.Peter	2357
Westerndorf St.Peter	2357/2
Westerndorf St.Peter	2357/3
Westerndorf St.Peter	2357/4
Westerndorf St.Peter	2357/5
Westerndorf St.Peter	2357/6
Westerndorf St.Peter	2358
Westerndorf St.Peter	2359
Westerndorf St.Peter	2359/1
Westerndorf St.Peter	2360
Westerndorf St.Peter	2361
Westerndorf St.Peter	2361/1
Westerndorf St.Peter	2362
Westerndorf St.Peter	2363
Westerndorf St.Peter	2363/4
Westerndorf St.Peter	2363/11
Westerndorf St.Peter	2368
Westerndorf St.Peter	2368/2
Westerndorf St.Peter	2373/1
Westerndorf St.Peter	2373/3
Westerndorf St.Peter	2388
Westerndorf St.Peter	2388/1
Westerndorf St.Peter	2388/2

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	2388/3
Westerndorf St.Peter	2389
Westerndorf St.Peter	2390
Westerndorf St.Peter	2391
Westerndorf St.Peter	2392
Westerndorf St.Peter	2393
Westerndorf St.Peter	2394
Westerndorf St.Peter	2395
Westerndorf St.Peter	2396
Westerndorf St.Peter	2397
Westerndorf St.Peter	2398
Westerndorf St.Peter	2398/2
Westerndorf St.Peter	2399
Westerndorf St.Peter	2399/6
Westerndorf St.Peter	2400
Westerndorf St.Peter	2400/1
Westerndorf St.Peter	2401
Westerndorf St.Peter	2402
Westerndorf St.Peter	2402/1
Westerndorf St.Peter	2403
Westerndorf St.Peter	2404
Westerndorf St.Peter	2406
Westerndorf St.Peter	2407
Westerndorf St.Peter	2407/1
Westerndorf St.Peter	2408
Westerndorf St.Peter	2408/1
Westerndorf St.Peter	2409
Westerndorf St.Peter	2409/1
Westerndorf St.Peter	2409/2
Westerndorf St.Peter	2410
Westerndorf St.Peter	2411
Westerndorf St.Peter	2412
Westerndorf St.Peter	2412/2
Westerndorf St.Peter	2413
Westerndorf St.Peter	2414
Westerndorf St.Peter	2415
Westerndorf St.Peter	2416
Westerndorf St.Peter	2417
Westerndorf St.Peter	2417/2
Westerndorf St.Peter	2418

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	2419
Westerndorf St.Peter	2419/2
Westerndorf St.Peter	2420
Westerndorf St.Peter	2420/1
Westerndorf St.Peter	2421
Westerndorf St.Peter	2421/1
Westerndorf St.Peter	2422
Westerndorf St.Peter	2423
Westerndorf St.Peter	2423/1
Westerndorf St.Peter	2424
Westerndorf St.Peter	2425
Westerndorf St.Peter	2426
Westerndorf St.Peter	2427
Westerndorf St.Peter	2427/2
Westerndorf St.Peter	2428
Westerndorf St.Peter	2428/1
Westerndorf St.Peter	2428/2
Westerndorf St.Peter	2428/3
Westerndorf St.Peter	2428/5
Westerndorf St.Peter	2428/6
Westerndorf St.Peter	2428/9
Westerndorf St.Peter	2428/10
Westerndorf St.Peter	2428/13
Westerndorf St.Peter	2428/14
Westerndorf St.Peter	2429
Westerndorf St.Peter	2429/2
Westerndorf St.Peter	2429/3
Westerndorf St.Peter	2429/4
Westerndorf St.Peter	2429/5
Westerndorf St.Peter	2429/6
Westerndorf St.Peter	2429/7
Westerndorf St.Peter	2429/8
Westerndorf St.Peter	2429/9
Westerndorf St.Peter	2429/10
Westerndorf St.Peter	2429/11
Westerndorf St.Peter	2429/12
Westerndorf St.Peter	2429/13
Westerndorf St.Peter	2429/14
Westerndorf St.Peter	2429/16
Westerndorf St.Peter	2429/17

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	2429/18
Westerndorf St.Peter	2429/19
Westerndorf St.Peter	2429/20
Westerndorf St.Peter	2430/1
Westerndorf St.Peter	2430/2
Westerndorf St.Peter	2430/3
Westerndorf St.Peter	2431
Westerndorf St.Peter	2436
Westerndorf St.Peter	2437
Westerndorf St.Peter	2438
Westerndorf St.Peter	2439
Westerndorf St.Peter	2440
Westerndorf St.Peter	2440/1
Westerndorf St.Peter	2441
Westerndorf St.Peter	2443
Westerndorf St.Peter	2445
Westerndorf St.Peter	2445/1
Westerndorf St.Peter	2445/2
Westerndorf St.Peter	2447
Westerndorf St.Peter	2448
Westerndorf St.Peter	2448/1
Westerndorf St.Peter	2449
Westerndorf St.Peter	2449/1
Westerndorf St.Peter	2450
Westerndorf St.Peter	2450/1
Westerndorf St.Peter	2450/2
Westerndorf St.Peter	2452
Westerndorf St.Peter	2453
Westerndorf St.Peter	2453/1
Westerndorf St.Peter	2458
Westerndorf St.Peter	2458/1
Westerndorf St.Peter	2458/3
Westerndorf St.Peter	2459
Westerndorf St.Peter	2459/4
Westerndorf St.Peter	2459/7
Westerndorf St.Peter	2459/8
Westerndorf St.Peter	2459/9
Westerndorf St.Peter	2475
Westerndorf St.Peter	2478
Westerndorf St.Peter	2478/1

19.11.2025

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	2478/2
Westerndorf St.Peter	2479
Westerndorf St.Peter	2479/1
Westerndorf St.Peter	2480
Westerndorf St.Peter	2482
Westerndorf St.Peter	2483
Westerndorf St.Peter	2485
Westerndorf St.Peter	2486
Westerndorf St.Peter	2486/1
Westerndorf St.Peter	2502
Westerndorf St.Peter	2504
Westerndorf St.Peter	2505
Westerndorf St.Peter	2506
Westerndorf St.Peter	2507
Westerndorf St.Peter	2509
Westerndorf St.Peter	2509/1
Westerndorf St.Peter	2509/2
Westerndorf St.Peter	2509/3
Westerndorf St.Peter	2510
Westerndorf St.Peter	2510/1
Westerndorf St.Peter	2510/2
Westerndorf St.Peter	2510/3
Westerndorf St.Peter	2510/4
Westerndorf St.Peter	2510/5
Westerndorf St.Peter	2510/6
Westerndorf St.Peter	2510/7
Westerndorf St.Peter	2512
Westerndorf St.Peter	2513
Westerndorf St.Peter	2513/1
Westerndorf St.Peter	2513/2
Westerndorf St.Peter	2513/3
Westerndorf St.Peter	2517/2
Westerndorf St.Peter	2519
Westerndorf St.Peter	2519/1
Westerndorf St.Peter	2520
Westerndorf St.Peter	2520/1
Westerndorf St.Peter	2520/2
Westerndorf St.Peter	2520/3
Westerndorf St.Peter	2520/4
Westerndorf St.Peter	2520/5

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	2521
Westerndorf St.Peter	2522
Westerndorf St.Peter	2524
Westerndorf St.Peter	2661
Westerndorf St.Peter	2661/1
Westerndorf St.Peter	2668
Westerndorf St.Peter	2668/1
Westerndorf St.Peter	2706
Westerndorf St.Peter	2771
Westerndorf St.Peter	2771/2
Westerndorf St.Peter	2862
Westerndorf St.Peter	2903
Westerndorf St.Peter	2903/1
Westerndorf St.Peter	2903/3
Westerndorf St.Peter	2943
Westerndorf St.Peter	2947/2
Westerndorf St.Peter	2948
Westerndorf St.Peter	2949/4
Westerndorf St.Peter	2950
Westerndorf St.Peter	2952
Westerndorf St.Peter	2953
Westerndorf St.Peter	2954
Westerndorf St.Peter	2954/24
Westerndorf St.Peter	2955
Westerndorf St.Peter	2956
Westerndorf St.Peter	2958
Westerndorf St.Peter	2959
Westerndorf St.Peter	2960
Westerndorf St.Peter	2962
Westerndorf St.Peter	2963
Westerndorf St.Peter	2964
Westerndorf St.Peter	2964/1
Westerndorf St.Peter	2966
Westerndorf St.Peter	2967
Westerndorf St.Peter	2967/1
Westerndorf St.Peter	2968
Westerndorf St.Peter	2968/3
Westerndorf St.Peter	2968/4
Westerndorf St.Peter	2970
Westerndorf St.Peter	2970/1

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	2970/2
Westerndorf St.Peter	2974
Westerndorf St.Peter	2974/1
Westerndorf St.Peter	2975
Westerndorf St.Peter	2977
Westerndorf St.Peter	2977/1
Westerndorf St.Peter	2977/2
Westerndorf St.Peter	2978
Westerndorf St.Peter	2978/1
Westerndorf St.Peter	2978/2
Westerndorf St.Peter	2978/4
Westerndorf St.Peter	2978/5
Westerndorf St.Peter	2979
Westerndorf St.Peter	2981
Westerndorf St.Peter	2981/1
Westerndorf St.Peter	2981/2
Westerndorf St.Peter	2981/3
Westerndorf St.Peter	2981/5
Westerndorf St.Peter	2981/6
Westerndorf St.Peter	2981/7
Westerndorf St.Peter	2982
Westerndorf St.Peter	2982/3
Westerndorf St.Peter	2982/7
Westerndorf St.Peter	2982/10
Westerndorf St.Peter	2982/11
Westerndorf St.Peter	2985
Westerndorf St.Peter	2987/1
Westerndorf St.Peter	2991
Westerndorf St.Peter	2992
Westerndorf St.Peter	2995
Westerndorf St.Peter	2996
Westerndorf St.Peter	2999
Westerndorf St.Peter	3005
Westerndorf St.Peter	3005/1
Westerndorf St.Peter	3006
Westerndorf St.Peter	3006/3
Westerndorf St.Peter	3006/4
Westerndorf St.Peter	3006/5
Westerndorf St.Peter	3009
Westerndorf St.Peter	3011

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	3011/2
Westerndorf St.Peter	3011/3
Westerndorf St.Peter	3011/4
Westerndorf St.Peter	3011/5
Westerndorf St.Peter	3011/6
Westerndorf St.Peter	3011/7
Westerndorf St.Peter	3011/8
Westerndorf St.Peter	3013
Westerndorf St.Peter	3013/2
Westerndorf St.Peter	3051
Westerndorf St.Peter	3052
Westerndorf St.Peter	3059
Westerndorf St.Peter	3060
Westerndorf St.Peter	3061
Westerndorf St.Peter	3062
Westerndorf St.Peter	3063
Westerndorf St.Peter	3076
Westerndorf St.Peter	3077
Westerndorf St.Peter	3077/1
Westerndorf St.Peter	3079/1
Westerndorf St.Peter	3080
Westerndorf St.Peter	3080/1
Westerndorf St.Peter	3081
Westerndorf St.Peter	3081/2
Westerndorf St.Peter	3081/3
Westerndorf St.Peter	3081/6
Westerndorf St.Peter	3081/7
Westerndorf St.Peter	3081/8
Westerndorf St.Peter	3081/9
Westerndorf St.Peter	3082/1
Westerndorf St.Peter	3152
Westerndorf St.Peter	3153
Westerndorf St.Peter	3157/1
Westerndorf St.Peter	3165
Westerndorf St.Peter	3165/1
Westerndorf St.Peter	3165/2
Westerndorf St.Peter	3165/3
Westerndorf St.Peter	3166
Westerndorf St.Peter	3167
Westerndorf St.Peter	3167/2

19.11.2025

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	3188
Westerndorf St.Peter	3189
Westerndorf St.Peter	3189/1
Westerndorf St.Peter	3190
Westerndorf St.Peter	3190/1
Westerndorf St.Peter	3191
Westerndorf St.Peter	3191/1
Westerndorf St.Peter	3192

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	3192/1
Westerndorf St.Peter	3193
Westerndorf St.Peter	3193/1
Westerndorf St.Peter	3194
Westerndorf St.Peter	3194/1
Westerndorf St.Peter	3195
Westerndorf St.Peter	3195/1
Westerndorf St.Peter	3196

Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	3196/1
Westerndorf St.Peter	3197
Westerndorf St.Peter	3197/1
Westerndorf St.Peter	3198
Westerndorf St.Peter	3198/1
Westerndorf St.Peter	3199
Westerndorf St.Peter	3199/1
Westerndorf St.Peter	3200

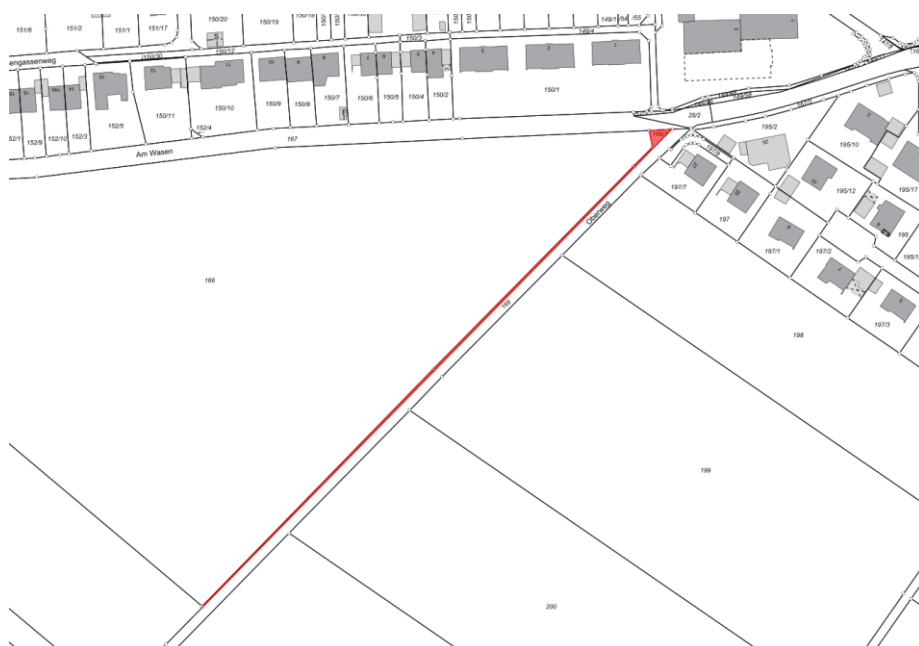
Gemarkung	Flurstück
Westerndorf St.Peter	3200/1
Westerndorf St.Peter	3201
Westerndorf St.Peter	3201/1
Westerndorf St.Peter	3202
Westerndorf St.Peter	3202/1
Westerndorf St.Peter	3203
Westerndorf St.Peter	3203/1

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNG- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße "Oberweg", Fl.Nr. 166/1, Gemarkung Pang, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Fachbereich –Beitragswesen-, Zimmer 232, Königstraße 24, 2. Stock, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 01.12.2025

—
gez.

Weinzierl
—